

II-2867 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z1. 83.668/4 - II/14/88

1230 IAB

1988 -01- 2 1

zu 1223 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. Ermacora und Kollegen am 24. November 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 1223/J-NR/1987 betreffend Fremdenrecht, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1 Seit 1980 wurde gemäß § 3 des Fremdenpolizeigesetzes gegen 25.140 Fremde ein Aufenthaltsverbot erlassen.

Zur Frage 2 In 16.403 Fällen erfolgte die tatsächliche Vollstreckung durch Abschiebung.

Zur Frage 3 Die abgeschobenen Fremden gliedern sich nach ihrer nationalen Herkunft wie folgt:

Türkei	ca.	36	%	
Jugoslawien	#	33	%	:
Bundesrepublik Deutschland	4 1 1 11	6	%	
Ägypten	. 11	3	%	
Italien	11	2	%	
Indien	. 11	1	,5	%
Polen	11	1	,5	%

Außerdem wurden Fremde aus ca. 60 weiteren Staaten der Welt abgeschoben, wobei der jeweilige zahlenmäßige Anteil unterhalb des Prozent- bzw. im Marginalbereich liegt.

Zur Frage 4 In ca. 46 % der Fälle wurde bei der Erlassung von Aufenthaltsverboten der Tatbestand des "mangelnden redlichen Erwerbes der Unterhaltsmittel" herangezogen. Hiezu darf bemerkt werden, daß dieser Tatbestand mitunter gemeinsam mit anderen Tatbeständen des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes herangezogen worden ist.

- Zur Frage 5 Seit 1981 wurde gegen Bescheide, mit denen ein Aufenthaltsverbot erlassen worden war, in 242 Fällen der Weg zum Verwaltungs-gerichtshof oder zum Verfassungsgerichtshof beschritten.
- Zur Frage 6 In 35 Fällen wurden derartige Bescheide von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes aufgehoben.

Karl Bleche